



Datenerfassungsbogen

Liquidation und Beendigung eines Vereins

Zur Vorbereitung der Anmeldung einer Liquidation und der Beendigung bei einem Verein können Sie uns die erforderlichen Daten mit diesem Erfassungsbogen zukommen lassen. Bei Fragen stehen wir natürlich zur Verfügung. Beachten Sie bitte auch die **Erläuterungen am Ende des Dokuments.**

Weitere erforderliche Dokumente (per Scan genügt):

- Unterzeichnetes Protokoll der Mitgliederversammlung
- Aktuelle Fassung der Satzung des Vereins

Auch sind wir für die reibungslose Erledigung der Angelegenheit auf Ihre Mitwirkung angewiesen. Eine Weiterbearbeitung kann daher nur erfolgen, wenn der Datenerfassungsbogen vollständig ausgefüllt ist und die angegebenen weiteren Dokumente vorliegen.

Die Unterlagen übersenden Sie uns bitte an die E-Mailadresse: zentrale@notar-berringer.de

Wir sind Ihnen bei der Liquidation Ihres Vereins gerne behilflich. Zum besseren Verständnis unserer Aufgabe im Rahmen des Eintragungsverfahrens weisen wir Sie auf Folgendes hin: Der Notar erstellt ausschließlich die Vereinsregisteranmeldung und übermittelt diese zusammen mit dem Protokoll über die Mitgliederversammlung auf elektronischem Wege an das Vereinsregister. Der Notar berät nicht zur Liquidation, Abwicklung und Beendigung des Vereins selbst und prüft ein vorgelegtes Protokoll nur eingeschränkt. Bei Fehlern in der Beschlussfassung oder Protokollierung erfolgt eine Beanstandung durch das Registergericht; für die Behebung dieser Fehler ist der anmeldende Verein selbst verantwortlich.



1. Angaben zum Verein

Name des Vereins	

Vereinsanschrift (Adresse für Post)	_____
Vereinsregister- gericht	<input type="checkbox"/> Amtsgericht München <input type="checkbox"/> Amtsgericht _____
Vereinsregister- nummer	VR _____

2. Liquidatoren

Liquidatoren	<input type="checkbox"/> Entsprechen den bisherigen Vorständen <input type="checkbox"/> Wurden neu gewählt und sind jetzt:		
	Liquidator 1	Liquidator 2	Liquidator 3
Titel	<input type="checkbox"/> Herr <input type="checkbox"/> Frau <input type="checkbox"/> Prof. <input type="checkbox"/> Dr.	<input type="checkbox"/> Herr <input type="checkbox"/> Frau <input type="checkbox"/> Prof. <input type="checkbox"/> Dr.	<input type="checkbox"/> Herr <input type="checkbox"/> Frau <input type="checkbox"/> Prof. <input type="checkbox"/> Dr.
Nachname	_____	_____	_____
Vorname(n)	_____	_____	_____
Geburts- datum	_____	_____	_____
Straße, Nr.	_____	_____	_____
PLZ, Ort	_____	_____	_____
E-Mail (optional)	_____	_____	_____

Gibt es mehr als drei Liquidatoren, bitte die entsprechenden Angaben hierzu getrennt mitteilen! Es müssen alle Liquidatoren im Vereinsregister eingetragen werden.

3. Vertretungsregelung bezüglich der Liquidatoren

Vertretungs- regelung gemäß Gesetz oder Satzung	<input type="checkbox"/> Alle Liquidatoren vertreten gemeinsam (Standardfall, falls keine besondere Regelung getroffen wurde) <input type="checkbox"/> Jeder Liquidator vertritt den Verein einzeln <input type="checkbox"/> Jeweils zwei Liquidatoren vertreten gemeinschaftlich <input type="checkbox"/> _____
--	---



4. Art der Liquidation und Beendigung, anzumeldender Vorgang

Anmeldefall (siehe dazu auch Erläuterungen am Ende des Dokuments)	<input type="checkbox"/> Reguläre Liquidation (Stufe 1)
	<input type="checkbox"/> Abschluss der Liquidation und Erlöschen (Stufe 2)
	<input type="checkbox"/> Sofortige Löschung: Es wird versichert, der Verein hat kein Vermögen mehr, keine Rechtsstreitigkeiten und es wurde auch kein Vermögen an den Anfallsberechtigten ausgekehrt.

5. Ansprechpartner und Unterzeichner der Anmeldung

Name des Ansprechpartners	_____
Telefonnummer des Ansprechpartner	_____
E-Mailadresse	_____
Zur Unterzeichnung kommen zum Notar (mindestens in vertretungsberechtigter Zahl)	<input type="checkbox"/> Alle Liquidatoren (Regelfall) <input type="checkbox"/> Liquidator 1 <input type="checkbox"/> Liquidator 2 <input type="checkbox"/> Liquidator 3 <input type="checkbox"/> _____
Sonstige Angaben/Wünsche	_____ _____

- ✓ Mir ist bewusst, dass durch die Beauftragung der Entwurfserstellung Kosten entstehen, auch wenn es nicht zur Unterzeichnung kommt.
- ✓ Ich habe die Datenschutzhinweise auf der Homepage von Dr. Berringer Notar zur Kenntnis genommen und bin mit der Datenverarbeitung sowie einer elektronischen Kommunikation (E-Mail) einverstanden.

(Ort, Datum)

Name/Unterschrift (es genügt Angabe in Druckbuchstaben)



ERLÄUTERUNGEN ZUM DATENERFASSUNGSBOGEN:

(1) Allgemeiner Überblick:

Soll ein Verein **regulär abgewickelt** werden, so erfolgt dies in mehreren Stufen:

1. Abhalten einer Mitgliederversammlung: Die Mitgliederversammlung beschließt die Liquidation und Beendigung des Vereins und wählt Liquidatoren; die Liquidatoren lösen die Vorstandsmitglieder ab. Siehe hierzu auch unter (2).
2. Anmeldung der Liquidation zum Vereinsregister und Eintragung. Siehe hierzu auch unter (4).
3. Bekanntmachung eines Gläubigeraufrufs im Veröffentlichungsblatt des Vereins (siehe § 50 und § 50a BGB), dass sich die Gläubiger bei den Liquidatoren melden sollen; dies ist vom Verein selbst zu veranlassen. Siehe hierzu auch unter (3).
4. Abwicklung der Geschäfte durch die Liquidatoren (v.a. Einziehung von Forderungen, Begleichung von Schulden, Veräußerung von Gegenständen, Beendigung von Verträgen, Erfüllung etwaiger steuerlicher Pflichten).
5. Nach Ablauf eines Jahres: Auskehrung des noch vorhandenen Geldes an den Anfallsberechtigten (Begünstigter laut Satzung).
6. Abschließend Anmeldung des Erlöschen des Vereins zum Vereinsregister und Eintragung des Erlöschen. Siehe hierzu auch unter (4).

Unter Umständen kann eine **Schnelllöschung** des Vereins erfolgen, nämlich wenn

- kein Vermögen mehr vorhanden ist (auch keine beweglichen Gegenstände),
- keine offenen Schulden bestehen,
- keine Prozesse anhängig sind,
- und auch kein Vermögen an den Anfallsberechtigten verteilt wurde.

In diesem Falle kann die Abwicklung wie folgt verkürzt stattfinden:

1. Abhalten einer Mitgliederversammlung: Die Mitgliederversammlung beschließt die Liquidation und Beendigung des Vereins und wählt Liquidatoren; die Liquidatoren lösen die Vorstandsmitglieder ab.
2. Anmeldung der Liquidation zum Vereinsregister und zugleich auch das Erlöschen des Vereins. Abschließend erfolgt Eintragung. Es muss eine (strafrechtlich bewährte) Versicherung abgegeben werden, dass die Voraussetzungen der Schnelllöschung vorliegen.

Im Rahmen einer Schnelllöschung muss ein Vereinsmitglied/Liquidator die Kosten der Löschung übernehmen.

(2) Mitgliederversammlung:

Die Liquidation und Beendigung eines Vereins kann nur erfolgen, wenn die Mitgliederversammlung dies beschließt. Etwaige besondere Bestimmungen in der Satzung (erforderliche Mehrheit, nach Gesetz sonst



%-Mehrheit; Zustimmung weiterer Personen) sind zu beachten. Über die Mitgliederversammlung muss ein Protokoll erstellt und unterzeichnet werden.

Vorbehaltlich einer anderen Satzungsregelung gilt: Wählt die Mitgliederversammlung keine Liquidatoren, so gelten die bisherigen Mitglieder des Vorstands als Liquidatoren (vgl. § 48 BGB). Wird keine besondere Vertretungsregelung getroffen, so vertreten die Liquidatoren den Verein gemeinschaftlich (vgl. § 48 Abs. 3 BGB).

Das Protokoll muss enthalten:

- Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung der Versammlung/Sitzung
- Tagesordnung - mit Aussage, dass diese bei der Ladung zur Versammlung mitgeteilt worden ist
- Aussage, dass im Vorfeld einer zu beschließenden Liquidation diese Absicht allen Mitgliedern bekanntgemacht worden ist
- Feststellung der Beschlussfähigkeit der Versammlung/Sitzung
- Ort der Versammlung und Anzahl der Erschienenen Vereinsmitglieder, Dauer (Uhrzeit)
- Ziffernmäßige Angabe des Abstimmungsergebnisses zur Liquidation/Beendigung des Vereins
- Ggf. Ziffernmäßige Angabe der Abstimmungsergebnisse zur Wahl der Liquidatoren
- Alle Versammlungsniederschriften sind von dem Personenkreis zu unterzeichnen, der nach der Satzung dafür bestimmt wurde

Bitte beachten Sie, dass eine **Mitgliederversammlung per Videokonferenz** nur zulässig ist, wenn dies entweder in der Satzung geregelt ist, oder in einer vorherigen Versammlung die Zulässigkeit beschlossen wurde. Auf § 32 Absatz 2 BGB wird insoweit verwiesen. Eine **hybride Versammlung** ist unter Beachtung der Vorgaben des § 32 Absatz 2 BGB hingegen mittlerweile zulässig.

(3) Gläubigeraufruf im Bekanntmachungsblatt

Da eine Verteilung des Vermögens an den Anfallsberechtigten sowie die anschließende Löschung erst nach Ablauf eines Sperrjahres, gerechnet ab der Veröffentlichung des Aufrufs im Bekanntmachungsblatt des Vereins, erfolgen kann, muss diese baldmöglichst erfolgen.

Das Bekanntmachungsblatt ergibt sich aus der Satzung. Ist hierzu nichts geregelt, so bestimmt das örtlich zuständige Amtsgericht das Bekanntmachungsblatt, in welche die Anzeige einzurücken ist (§ 50a BGB). Bitte fragen Sie hierzu bei ihrem örtlichen Amtsgericht nach.

Der zu veröffentlichte Text kann lauten: „*Der Verein (...Name...) mit dem Sitz in (...Ort...) ist aufgelöst. Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche bei dem Liquidator / den Liquidatoren anzumelden. (...Ort...), (...Datum...), (...Name und Anschrift des Liquidators/der Liquidatoren...)*“.

Die Bekanntmachung ist durch den Verein und dessen Liquidatoren selbst zu veranlassen; der Notar wird hier nicht tätig!

(4) Anmeldung zum Vereinsregister und Eintragung

Die Anmeldung zum Vereinsregister wird nach Vorlage der erforderlichen Dokumente und des Datenerfassungsbogens vom Notar erstellt. Zur Unterzeichnung der Vereinsregisteranmeldung müssen die Liquidatoren jeweils in vertretungsberechtigter Anzahl beim Notar erscheinen; wie viele



Datenerfassungsbogen: Liquidation/Beendigung Verein

Unterschriften erforderlich sind, ergibt sich üblicherweise aus der Satzung. Ist dort nichts geregelt, müssen immer alle Liquidatoren zur Unterzeichnung kommen.

Nach Unterzeichnung übermittelt der Notar die Registeranmeldung samt Ablichtung der weiteren Unterlagen auf elektronischem Wege an das Vereinsregister. Das Vereinsregister überprüft dann die Unterlagen. Bei Rückfragen und Beanstandungen meldet sich das Vereinsregister, ansonsten erfolgt die Eintragung. Die Bearbeitungszeit des Vereinsregisters kann mehrere Wochen bis Monate dauern.